KULTUSMINISTER
KONFERENZ

Rahmenvereinbarung

über die Ausbildung und Prüfung

für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer)

oder für das Gymnasium

(Lehramtstyp 4)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.03.2013)

Sekretariat der
Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

1. Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung

Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der entsprechenden Schulformen und -arten berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

2. Struktur und Dauer der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung gliedert sich in zwei Phasen:

- Studium einschließlich schulpraktischer Studien
- Vorbereitungsdienst

Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen und auf die allgemein bildenden Schulformen und -arten, die die Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung zum Auftrag haben, ausgerichtet werden. Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. g. F.).

2.2 Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- vertieftes Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von zwei Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten, die etwa gleichmäßig auf die beiden Fächer verteilt sind.[1]
- eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium mindestens sechs Semester und im Masterstudium mindestens zwei Semester, insgesamt beträgt sie einschließlich schulpraktischer Studien 10 Semester und wird mit 300 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet.[1] Die Regelstudienzeit von Lehramtsstudiengängen, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen,

beträgt mindestens 9 und höchstens 10 Semester und umfasst ein Studienvolumen von mindestens 270 Leistungspunkten gemäß ECTS.[1]

Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden.[2]

2.3 Das Studium wird mit einem entsprechenden Masterabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

2.4 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf der wissenschaftlichen Ausbildung basierende schulpraktische Ausbildung. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört in begrenztem Umfang selbständiger Unterricht.

2.5 Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden.

2.6 Der Vorbereitungsdienst wird mit der [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene [Zweite] Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung erworben.

3. Personalentwicklung

3.1 Der Berufseingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.

3.2 Durch Fortbildung sollen die beruflichen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Sie soll sicherstellen, dass die Personalentwicklung in den fachlich und pädagogisch professionellen Bereichen und in Schulorganisation und Schulmanagement dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der beruflichen Praxis in Betrieben und Institutionen entspricht.

---

[1] Beim Studium von künstlerischen Fächern gibt es in einigen Ländern Sonderregelungen.

[2] Bayern weist darauf hin, dass nach derzeitiger Regelung die Anerkennung der in anderen Ländern erworbenen Abschlüsse in Bachelor-Master-Studiengängen davon abhängig ist, dass ein ausreichender Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen in den Fachwissenschaften an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen abgeleistet sowie das Studium der Fach- und Bildungswissenschaften ausreichend verzahnt wurde. Eine Gesetzesänderung in dieser Angelegenheit ist geplant.

4. Anerkennung

4.1 Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt.

4.2 Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

Lehramtstyp 4

Lehrämter für die Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer]

oder für das Gymnasium

Bezeichnung nach Landesrecht	Vorhanden in den Ländern
• Lehramt an Gymnasien	Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg (für Studienanfänger bis Sommersemester 2013), Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (auslaufend), Thüringen
• Lehramt Gymnasium	Baden-Württemberg (für Studienanfänger ab WS 2015/16)
• Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien[3]	Berlin
• Amt des Studienrats (allgemeinbildend)	Berlin (auslaufend)
• Lehramt für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer)	Brandenburg (für Studienanfänger ab WS 2013/14)
• Lehramt an Gymnasien/Oberschulen	Bremen (für Studienanfänger ab Herbst 2011)
• Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	Nordrhein-Westfalen
• Lehramt für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)	Saarland
• Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)	Saarland (auslaufend)
• Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)	Schleswig-Holstein

[3] Wenn für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6.